

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1877.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Mai 1877.

8.

Gesetz vom 7. Mai 1877,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend einige Bestimmungen zur Geschäftsordnung
des Landtages.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Artikel I.

So oft ein Abgeordneter austritt, stirbt, die persönliche Fähigkeit oder die erforderliche
Eignung zur Wählbarkeit verliert, auf das Mandat verzichtet, oder desselben in Folge
strafrichterlichen Erkenntnisses verlustig wird, wenn er zum Landtage nicht zugelassen wird,
das Handgelöbniß verweigert, oder dauernd verhindert ist, an den Landtagsverhandlungen
Theil zu nehmen, wendet sich der Landeshauptmann an den Statthalter, damit dieser unver-
züglich im betreffenden Wahlbezirke die Vornahme einer Ergänzungswahl für den Rest der
Landtagsperiode anordne.

Die Verhinderung des Abgeordneten wird als eine dauernde angenommen, wenn er
um mehr als acht Tage sein Erscheinen im Landtage verzögert, sich von letzterem ohne

Urlaub oder mit Ueberschreitung der Urlaubszeit ferne hält, und weder erscheint, noch sein Ausbleiben rechtfertiget, trotz der vom Vorsitzenden an ihn zu richtenden Mahnung, binnen acht Tagen zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, daß er auf sein Mandat verzichte.

Die Entscheidung über alle erwähnten Fälle der Verhinderung bleibt jedoch dem Landtage vorbehalten.

Artikel II.

Jeder Abgeordnete hat das Recht, die Vertreter der Regierung zu interpelliren.

Diese Interpellationen, versehen mit der Fertigung von wenigstens fünf Abgeordneten, sind schriftlich dem Vorsitzenden des Landtages zu überreichen, werden in der Sitzung verlesen, und den Interpellirten mitgetheilt.

Diese können sogleich Antwort ertheilen, sich die Beantwortung für eine spätere Landtagsitzung vorbehalten, oder unter Angabe der Gründe erklären, daß sie sich zur Beantwortung nicht verpflichtet erachten.

Eine Verhandlung über die Antwort der Regierungsvertreter oder über deren motivirte Verweigerung ist unzulässig.

Wien, am 7. Mai 1877.

Franz Joseph m. p.

Laffer m. p.